

81. 1. Steht dem Hypothekargläubiger das Recht zu, in dem über die Verteilung von Immobilienpreisen des Schuldners eingeleiteten Verfahren die rückständigen Zinsen seiner Forderung zum vollen Betrage anzumelden?

Code civil Art. 2151.

Preuß.-rhein. Gesetz über das Verfahren bei Verteilung von Immobilienpreisen vom 18. April 1887.

2. Setzt die Vorschrift des Art. 2247 Code civil, nach welcher die Unterbrechung der Verjährung, die durch die Anstellung der Klage eingetreten ist, mit der Abweisung der letzteren — si la demande est rejetée — erlischt, eine definitive Abweisung voraus?

II. Civilsenat. Urf. v. 20. Februar 1894 i. S. Witwe H. (Bekl.) w. J. (Kl.) Rep. II. 2/94.

I. Landgericht Trier.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die beiden vorstehenden Fragen sind gegen die Annahme der Vorinstanz vom Reichsgerichte verneint worden aus folgenden

Gründen:

„Zunächst erwägt das Berufungsurteil, daß der Cedent des Klägers berechtigt gewesen sei, die sämtlichen rückständigen Zinsen, für welche Schuldner und Bürge hafteten — auch soweit denselben die lediglich das Rangverhältnis unter den Hypothekargläubigern regelnde Vorschrift des Art. 2151 Code civil nicht zur Seite stehe — in dem früheren Verteilungsverfahren anzumelden. Dabei ist aber übersehen, daß es sich dort nicht —

wie im Konkurse — um eine allgemeine Anmeldung der Gläubiger dem Schuldner gegenüber handelte, daß jenes Verfahren vielmehr eine besondere, nach bestimmten gesetzlichen Regeln unter die Hypothekargläubiger zu verteilende Immobiliarmasse zum Gegenstande hatte. Gemäß der Vorschrift des Art. 2151 Code civil steht nun aber einem solchen Gläubiger im Verteilungsverfahren nur das Recht zu, Zinsen seines Kapitals für zwei Jahre und das laufende in gleichem Range mit dem Kapitale zu verlangen, und daraus folgt, daß ein weitergehender Zinsenanspruch in diesem Verfahren als eine ungerechtfertigte, vom Richter zurückzuweisende Forderung sich darstellt. Das Oberlandesgericht geht in dieser Beziehung zu Unrecht von einer entgegengesetzten Auffassung aus und gelangt so, indem es weiter irrtümlich erwägt, daß hier die Zurückweisung des streitigen, „an sich gerechtfertigten“ Zinsenanspruches wegen Unzulänglichkeit der Masse erfolgt sei, zu der Folgerung, daß einer solchen Zurückweisung die Wirkung einer Klageverwerfung im Sinne des Art. 2247 Code civil nicht beigelegt werden könne. Auch dem ist nicht zuzustimmen. Die Ladung vor Gericht — der die Anmeldung im Verteilungsverfahren in dieser Beziehung gleichsteht — hat nach Art. 2244 Code civil die Wirkung, die Verjährung zu unterbrechen, und diese Wirkung dauert so lange fort, bis die mit der Ladung eröffnete Instanz durch Peremtion oder Abstandnahme — welche beide dem früheren Prozeßrechte angehören — oder endlich durch Abweisung der Klage — si la demande est rejetée — erloschen ist (Art. 2247 Code civil). Diese letztere Voraussetzung liegt aber nun sowohl in dem Falle einer definitiven als bei einer bloß vorläufigen Abweisung, welche letztere, wie die Peremtion und Abstandnahme, das Klagerecht unberührt läßt, vor, und es ist anzunehmen, daß die bezogene Bestimmung gerade in Fällen der letzteren Art Bedeutung hat, da, wenn eine Abweisung dem Grunde nach erfolgt ist, dem Beklagten ohnehin die Einrede der abgeurteilten Sache zusteht. Die hier erörterte Auffassung des Art. 2247 Code civil ist denn auch in der rheinisch-französischen Rechtslehre die herrschende,

vgl. Zacharia-Dreyer, Bd. 1 S. 600 und Anm. 16; Aubry und Rau, Bd. 2 S. 349 Anm. 16; Laurent, Bd. 31 N. 101 und die Angeführten; abweichend Troplong, Prescription Bd. 2 N. 568;

und in gleichem Sinne spricht sich die Substanz des Pariser Kaffationshofes aus.

Vgl. Sirey, Bd. 69, I. 420 und Anm.; Bd. 77, I. 147.“ . . .